



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-61-043837

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Unternehmen und Selbständige die Energiekosten für zulassungspflichtige Fahrzeuge nur bis zur Höhe der Herstellerverbrauchsangaben steuerlich geltend machen können.

Der Petent möchte erreichen, dass Fahrzeuge Verbrauchswerte in der Realität dadurch einhalten, dass die Steuerpflichtigen nur noch Fahrzeuge bei Herstellern erwerben, die zutreffende Verbrauchsangaben machen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 39 Mitzeichnungen sowie 8 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Einkünfte nach der Systematik des Einkommensteuerrechts der Einkommensteuer unterliegen.

Das sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Diese Systematik entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Nettoprinzip). Ausfluss dieses Prinzips ist, dass von den Einnahmen die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 EStG) oder die Werbungskosten (§ 9 EStG) abgezogen werden. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dazu zählen auch die Aufwendungen für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Nicht



als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen allerdings die Aufwendungen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (z. B. für "Luxusautos", § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 EStG) und die durch eine private Nutzung des Kraftfahrzeuges verursacht werden.

Der Petitionsausschuss betont, dass der Abzug von Betriebsausgaben keine Subvention darstellt und dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht. Ausnahmen von diesem Prinzip, die sich in Betriebsausgabenabzugsverboten darstellen, bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. Aus Sicht des Ausschusses kann die Steuerung des Verhaltens Dritter (der Hersteller) über Sanktionen beim Steuerpflichtigen (des Käufers) nicht verfassungsfest begründet werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.